Konzeption

Brand- und Katastrophenschutz Landkreis Teltow-Fläming

Überarbeitet am 15. Oktober 2015

Rechtsgrundlagen

- Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz - ZSKG) vom 24. Mai 2004 geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.09.2008

- Gesetz zur Neuordnung des Brand- und Katastrophenschutzrechts im Land Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) in der Fassung vom 23.09.2008

- Verordnung über Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes (Katastrophenschutzverordnung – KatSV) in der Fassung vom 17.10.2012

- Verwaltungsvorschriften des Ministeriums des Innern zur Ausführung der Katastrophenschutzverordnung in den einzelnen Fachdiensten (Führung – VV-Fü, Brandschutz und Gefahrstoffschutz – VV-BS/GS, Sanität – VV-San, Betreuung – VV-Bt, Bergung Teilbereich Wassergefahren – VV-WG) in der Fassung vom 15.03.2013

Der Landkreis Teltow-Fläming ist gemäß § 2 Abs.1 Punkt 2 und 3 des Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG) für den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche Hilfeleistung sowie den Katastrophenschutz im Landkreis zuständig. Diese Aufgaben erfüllt der Landkreis entsprechend § 2 Abs. 2 BbgBKG als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung und als Sonderordnungsbehörde.

Gemäß §§ 4 Abs. 1 und 32 BbgBKG ergeben sich daraus für den Landkreis vier Hauptaufgaben

- Unterstützung der Träger des Brandschutzes durch Einrichtungen für die Feuerwehren und bei der Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zur Beseitigung öffentlicher Notstände

- Organisation und Durchführung der über die Grundausbildung hinausgehende Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen

- Treffen von Maßnahmen zur Vorbereitung der Bekämpfung von Großschadensereignissen und Katastrophen und zur Abwehr sowie Beseitigung der Folgen solcher

- Brandschutzdienststelle

Gleichzeitig hat der Landkreis die Aufgaben, die sich gemäß § 1 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG) ergeben, im Auftrag des Bundes zu erfüllen. Dies betrifft:

- die Unterstützung der Gemeinden bei der Organisation des Selbstschutzes der Bevölkerung (§ 5 Abs.3 ZSKG)
- die Mitwirkung bei der Warnung der Bevölkerung (§ 6 Abs. 3 ZSKG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Punkt 3 BbgBKG)
- Ausbildung der im Katastrophenschutz mitwirkenden Einheiten und Einrichtungen auf die Aufgaben im Rahmen des Zivilschutzes (§§ 11 und 13 ZSKG)
- Führung aller Hilfsmaßnahmen im Zuständigkeitsbereich des Landkreises und Beaufsichtigung der Einheiten und Einrichtungen bei der Erfüllung der Aufgaben (§ 15 ZSKG)
- Planung und Durchführung von Maßnahmen des Gesundheitsschutzes (§ 21 ZSKG)
- Planung und Durchführung von Maßnahmen des Kulturgutschutzes (§ 25 ZSKG)

Um insbesondere die Maßnahmen zur Vorbereitung der Bekämpfung von Großschadens-ereignissen und Katastrophen und zu deren Abwehr bzw. Beseitigung benennen zu können, wurde durch den Landkreis gemäß § 4 Abs.2 Punkt 1 eine Gefahren- und Risikoanalyse erstellt, die einer permanenten Fortschreibung unterliegt.

Im Rahmen dieser Analyse ergeben sich für den Landkreis folgende Gefahrenschwerpunkte:

1. Brände auf Wald- und Flurflächen, insbesondere auf Munitionsverdachtsflächen
2. Unfälle auf Verkehrswegen (Straße, Schiene, Luft) mit einem Massenanfall von Verletzten
3. Freisetzung von gefährlichen Stoffen durch Unfälle auf Verkehrswegen bzw. in Industrieanlagen mit einer möglichen schweren Auswirkung auf die Bevölkerung und Umwelt
4. Störungen der Infrastruktur, insbesondere der Stromversorgung durch Unwetterlagen oder andere auslösende Ereignisse
5. Tierseuchen
6. Epidemie / Pandemie

Die gesetzlichen Verpflichtungen und die territorialen Gegebenheiten aus der Gefahren- und Risikoanalyse haben zu folgender Struktur des Sachgebietes geführt und verpflichten zur Vorhaltung folgender Einheiten der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr:

Brandschutz/Feuerwehrtechnisches Zentrum

Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 4 Abs. 1 Punkt 1 und 2 BbgBKG hat der Landkreis die Pflicht, die Kommunen als Träger des örtlichen Brandschutzes durch Einrichtungen für die Feuerwehren zu unterstützen und für die Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen

Feuerwehrangehörigen zu sorgen. Weiterhin hat der Landkreis die Kommunen bei der Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zur Beseitigung von öffentlichen Notständen zu unterstützen und gemäß § 37 Abs.1 Punkt 2 BbgBKG ein Katastrophenschutzlager zu unterhalten.

Mit dem Feuerwehrtechnischen Zentrum (FTZ) in Luckenwalde hat der Landkreis dazu eine entsprechende Einrichtung geschaffen. Folgende Aufgaben sind dem FTZ übertragen:

- Durchführung der Wartung, Instandsetzung, Pflege und Prüfung u.a. von Atemschutzgeräten, Feuerwehrschläuchen, Funkgeräten und Chemikalienschutzanzügen auf der Grundlage der Prüfgrundsätze für Ausrüstung und Geräte der Feuerwehr der gesetzlichen Unfallversicherung sowie der jeweiligen Hersteller.

- Organisation und Durchführung der Aus-und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes erfolgt grundsätzlich gemäß § 24 Abs. 7, § 37 Abs. 3 BbgBKG in Verbindung mit Feuerwehrdienstvorschrift (FwDV) 2. Detaillierter ist die Ausbildung im Landkreis Teltow-Fläming in der „Richtlinie über die Organisation und Durchführung der Ausbildung von Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren und der Katastrophenschutzeinheiten des Landkreises Teltow-Fläming“ geregelt.

- Unterhaltung eines zentralen Katastrophenschutzlagers mit der Vorhaltung von Materialen, Geräten und Austauschgeräten gemäß § 37 Abs. 1 Punkt 2 BbgBKG zur Bekämpfung von Großschadenslagen und Katastrophen sowie zur Unterstützung der Träger des örtlichen Brandschutzes bei der Beseitigung von öffentlichen Notständen. In diesem Lager wird unter anderem solche Ausrüstung für Schadenslagen bereitgehalten, die auf Grund der Kostenintensität für jeden Träger des örtlichen Brandschutz unwirtschaftlich wäre, aber auch Technik und Geräte, die kurzfristig durch andere Bereiche der Gefahrenabwehr (z.B. THW) nicht bzw. nicht zeitnah bereitgestellt werden können.

Um die gesetzlichen Aufgaben im erforderlichen Umfang erfüllen zu können, wurden in den letzten Jahren folgende bauliche, technische und organisatorische Maßnahmen im FTZ umgesetzt:

- Errichtung einer Wechselladerhalle

- Erweiterung der Atemschutzwerkstatt

- Bau eines zweiten Unterrichtsraumes

Schaffung von weiteren praktischen Ausbildungs- und Übungsplätzen

- Beginn Umsetzung des Wechsellader-Konzeptes

- Beschaffung eines Schwerlastregals zur Verbesserung der Logistik im Katastrophenschutzlager

Für die nächsten Jahre liegt der Schwerpunkt in der Erweiterung und Vervollständigung sowie dem Erhalt der vorhandenen Ausrüstung. Maßgeblich für die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen sind auch hier die jeweils aktuelle Gefährdungsanalyse sowie geltende gesetzliche Bestimmungen.

Hierbei sind im Wesentlichen folgenden Maßnahmen vorgesehen:

1. Fortführung des modularen Einsatzsystems mittels Wechsellader zur schnellen Verlastung und zum schnellen Transport der Kreisreserve zur Einsatzstelle.

Erfolgte Beschaffungen:

	Beschaffung im Jahr
Wechsellader mit Abrollcontainer (Massenanfall Verletzter)	2013
Abrollcontainer-Mulde	2014
Abrollcontainer-Wald	2015

Noch notwendige geplante Beschaffungen:

	geplante Beschaffung im Jahr
Abrollcontainer-Sonderlöschmittel	2017
Abrollcontainer-Logistik	2019

Mit der Einführung von Abrollcontainern werden perspektivisch Fahrzeuge (teure Fahrgestelle) eingespart, somit Unterhaltskosten reduziert und eine höhere Einsatzeffektivität erzielt.

2. Weiterer Ausbau des Kreiskatastrophenschutzlagers insbesondere in Bezug auf Bereitstellung von Mitteln für die Bereiche:

   - kurzfristige und kurzzeitige Unterbringung von Betroffenen (Zelte, Zeltheizungen, Feldbetten, Decken, etc.)

   - Gefahrstoff- Lagen durch Vorhaltung einer Kreisreserve von mindestens 36 „schweren“ Chemikalienschutzanzügen (Vollschutzanzügen), sowie 200 Einwegschutzanzügen, Gefahrgut- und Behälterpumpen sowie Ausrüstungen zum Auffangen von Gefahrgut; Strahlenschutz- und Gasmesstechnik

   - Sicherung der Tierseuchenbekämpfung durch Einrichtung eines mobilen Tierseuchenbekämpfungszentrums zum Ein- und Ausschleusen von Fachpersonal inklusive Probenannahme und –versand mit notwendiger technischer Anbindung an alle modernen Medien, Vorhaltung weiterer Schutzausrüstungen für die Einsatzkräfte vor Ort, Geräte und Materialien zum Aufbau von provisorischen Schleusen sowie Desinfektionsmitteln und mindestens 2 mobiler Fahrzeugdekontaminationsanlagen.

   - Mit der weiteren Beschaffung notwendiger Reserven für den Brand- und Katastrophenschutz wird perspektivisch die Errichtung einer weiteren Lagerhalle, auch mit der Option zur gleichzeitigen Nutzung für die Aus- und Fortbildung, zu planen sein. (Mit den derzeitig vorhandenen 2 Schulungsräumen ist die theoretische Ausbildung im FTZ aktuell an der Kapazitätsgrenze.)

3. Für die Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit des Feuerwehrtechnischen Zentrums, der Gewährleistung und Verbesserung der Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehren und der Hilfsorganisationen ist auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften und den jeweiligen Erfordernissen eine stetige Erneuerung und

ggf. Erweiterung der Ausstattung der Arbeitsplätze und der Ausbildungsmaterialien zu gewährleisten.

Hier sind im Besonderen anzuführen:

- Ersatz Schlauchwaschanlage (Baujahr 2008)
- Ersatz Prüfgeräte Atemschutz (Baujahr 2005))
- Ersatz- Beschaffung von Geräten und Ausrüstungen wie:

Unterrichtsmittel
Schaummonitore
Schaummittel
Rettungsplattformen
Greifzüge incl. Zubehör (Rundschlingen, Schäkel)
Verschiedene Hebekissensätze incl. Zubehör
Hydraulische Rettungsgeräte (Spreiz-, und Schneidgeräte, Rettungszylinder)
Funkgeräte
Motorkettensägen bzw. Trenngeräte
Leck- und Rohrdichtkissen
Hochleistungslüfter bzw. mobile Großventilatoren

Ersatzbeschaffung von Trainings- und Übungsgeräte für die Atemschutzübungsstrecke
Straßen und Wegebau

Anmerkung: Die vorgenannten Geräte- und Ausrüstungsgegenstände unterliegen auf Grund der stetigen Nutzung in der Ausbildung einem erhöhten Verschleiß. Dennoch ist die parallele Nutzung der grundsätzlich als Brand- und Katastrophenschutzreserve vorgesehenen Geräte auch in der Ausbildung schon unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten weiter zu verfolgen. Eine parallele Vorhaltung von Reserve- und Ausbildungsgeräten ist überflüssig und wäre völlig unwirtschaftlich.

Hinweis: Für die genannten Aufgaben des FTZ und den hier nicht detaillierten dargelegten Aufgaben des Bereiches Brandschutz stehen aktuell 10 Mitarbeiter zur Verfügung. Hier sind Querschnittsaufgaben wie Sachgebietsleitung, Haushaltssachbearbeitung und Ausschreibungen/Aufträge, welche für alle Aufgabenbereiche des Sachgebietes zur Verfügung stehen, inbegriffen.

Katastrophenschutz

Auf Grund der Neuordnung des Zivil- und Katastrophenschutzes durch den Bund 2010 wurde auf Bundesebene die Unterstützung der Länder zur Unterhaltung eines flächendeckenden Katastrophenschutzes eingestellt und begonnen, das bisherige System in ein nunmehr vierstufiges System zu überführen. Dabei bildet der normierte tägliche Schutz, der durch die Kommunen mittels Feuerwehr und durch den Landkreis über den Rettungsdienst gewährleistet wird, die Grundlage. Die nächsten beiden Stufen sind der standardisierte flächendeckende Grundschutz und der erhöhte Schutz für besonders gefährdete Regionen bzw. Einrichtungen, der durch die Landkreise und Länder zu realisieren ist. Als letzte Stufe fungiert der Bund mit der Hilfe durch Spezialkräfte für besondere Lagen. Diese Modularität des Systems der Gefahrenabwehr soll ein Aufwachsen der Potentiale je nach Gefahrensituation ermöglichen.

Entsprechend dem Stufensystem der Gefahrenabwehr hat der Landkreis 2010 begonnen, die vorhandenen Einheiten im Katastrophenschutz teilweise neu zu formieren und den Einsatzbedingungen anzupassen. Mit der Verabschiedung der Katastrophenschutzverordnung am 17. Oktober 2012 durch das Land Brandenburg wurde der eingeschlagene Weg bestätigt. Laut Verordnung ist der Landkreis demnach verpflichtet, folgende Einheiten des Katastrophenschutzes vorzuhalten:

1. einen Katastrophenschutzstab als Führungsgremium des Landkreises zur Bewältigung von Großschadenslagen und Katastrophen
2. einen Führungsstab (FüSt) als Führungsmittel zur Unterstützung der örtlichen Einsatzleitung bei Großschadenslagen und Katastrophen
3. eine Schnelleinsatzgruppe Führungsunterstützung (SEG-Fü) zur Unterstützung des Führungsstabes insbesondere zur Sicherstellung von stabilen Kommunikationsverbindungen
4. eine Brandschutzeinheit (BSE) als Zusammenfassung von Personal und Technik der Feuerwehren der Kommunen unter einer einheitlichen Führung zur Unterstützung anderen Träger des Katastrophenschutzes (überkreislich)
5. eine Gefahrstoffeinheit (GSE) als Zusammenfassung von Spezialtechnik und Personal der Träger des Brandschutzes zur Unterstützung der örtlichen Einsatzkräfte sowie auf Anforderung des Landes zur Unterstützung anderer Träger des Katastrophenschutzes
6. eine Schnelleinsatzeinheit Sanität (SEE-San) zur Unterstützung insbesondere des Rettungsdienstes bei einem Massenanfall von Verletzten (MANV) zur materiellen und teilweise personellen Absicherung eines Behandlungsplatzes mit einem Durchlauf von 25 Verletzten innerhalb einer Stunde.
7. eine Einheit der Psychosozialen Notfallversorgung in Form der Regieeinheit „Notfallseelsorge-Krisenintervention“ (NFS-KIT) mit der Aufgabe der beginnenden psychischen Betreuung von Einsatzkräften und Betroffenen bei bzw. nach besonders belastenden Einsätzen
8. eine Schnelleinsatzgruppe Betreuung-Verpflegung (SEG-B-V) zur Betreuung und Versorgung von unverletzten betroffenen Personen sowie Einsatzkräften.
9. eine Personenauskunftsstelle (PASt) als Sammel- und Auskunftsstelle für Behörden, Einrichtungen und Personen über den Verbleib von vom Einsatz betroffenen Personen.

Die vorgenannten Einheiten werden in dieser Form dezentral im Landkreis Teltow-Fläming vorgehalten und sind einsatzbereit.

Gleichzeitig ist durch den Landkreis auch Technik des Bundes in Stufe 4, im Rahmen von Teilen der mit anderen Trägern des Katastrophenschutzes zu bildende Medizinischen Task Force (MTF), zu besetzen und die ständige Einsatzbereitschaft zu gewährleisten.

Um dieses Aufgabenpaket erfüllen zu können, hat der Landkreis 2010 die überzählige Fahrzeugtechnik und Ausrüstung des Bundes, die ihm vom Bund zur Schenkung angeboten wurde, übernommen. Diese Technik hat gegenwärtig ein durchschnittliches Alter von 23 Jahren und entspricht in vielen Punkten nicht mehr den heutigen Anforderungen der

Hilfeleistung. Dies wurde durch das Land aufgegriffen und findet in den entsprechenden Förderrichtlinien Berücksichtigung.

Die in den nachfolgenden Punkten 1 und 2 benannten Maßnahmen richten sich nach der Priorisierung des Landkreises auf Grund des Alters und dem gegenwärtigen Einsatzwert der Technik. Grundsätzlich geht der Landkreis von einer Eigenbeschaffung aus, wird aber immer die Möglichkeiten, die das Land über Förderrichtlinien bietet, nutzen. Da der Landkreis auf die Rangfolge in den Förderprogrammen keinen Einfluss hat, muss der Landkreis auch in der Lage sein, kurzfristig auf Veränderungen reagieren zu können. Daher sind Abweichungen in der jetzigen Reihenfolge auch möglich. Der Technikbestand und die daraus resultierende Beschaffung entsprechen der KatSV mit den dazugehörigen Durchführungsverordnungen für die Fachdienste. Unter diesen genannten Gesichtspunkten ist die Zielsetzung für den Landkreis:

1. Bis zum Jahr 2020 die vom Bund übernommene Technik entsprechend zu erneuern.

Einheit	Technik alt	Baujahr	Technik neu	Geplante Beschaffung in (Jahr)
SEE-San	4 Tragen KTW	1991	KTW Typ B	2015
	4 Tragen KTW	1992	KTW Typ B	2016
	4 Tragen KTW	1992	KTW Typ B	2017
	ArztTrKW	1994	GW-San	2018
	ArztTrKW	1994	GW-San	2020
	MTW-San	1992	MTW-San	2016
	MTW-San	1992	MTW-San	2017
SEG-B-V	BtKW	1998	MTW-V	2018
	Bt-LKW mit FKH	1992 / 1994	Bt-LKW mit FKH	2018
NFS-KIT	BtKW	1992	MTW	2017

2. Beschaffung von weiteren Fahrzeugen für die Katastrophenschutzeinheiten entsprechend der Ausstattungsnorm der Katastrophenschutzverordnung bis 2020. Damit insbesondere Entlastung der Träger des örtlichen Brandschutzes und Gewährleistung ihrer Führungspflicht auf kommunaler Ebene.

Einheit	Gegenwärtig Technik (von)	Technik neu	Geplante Beschaffung in (Jahr)
BSE	ELW 1 (FF Großbeeren)	ELW 1	2016
	KdoW (FF Luckenwalde)	KdoW BSE	2015
	KdoW (FF Trebbin)	KdoW BSE	2017
	KdoW (FF Zossen)	KdoW BSE	2018
	nicht vorhanden	Quad	2020
GSE	KdoW (FF Ludwigsfelde)	ELW 1	2018
	GW-G (FF Jüterbog)	GW-G	2019
SEE-San	MTW (DRK)	MTW-Führung	2015

3. Schaffung der Voraussetzungen zur Betankung von Einsatzfahrzeugen des Brand-, Katastrophenschutzes und Rettungsdienstes sowie Unterstützung der Kommunen in

der Versorgung der Bevölkerung bei einem langanhaltenden Stromausfall durch Bereitstellung von mobilen Netzersatzanlagen.

Aufgabe	Benötigte Netzersatzanlage	Geplante Beschaffung in (Jahr)
NOT-Tank VTF Standort Luckenwalde	14 kVA	2016
NOT-Tank VTF Standort Ludwigsfelde	14 kVA	2017
NOT-Tank	14 kVA	2018
Notstrom	40 kVA	2016
Notstrom	40 kVA	2018

4. Sicherung der Tierseuchenbekämpfung durch Einrichtung eines mobilen Tierseuchenbekämpfungszentrums zum Ein- und Ausschleusen von Fachpersonal inklusive Probenannahme und –versand mit notwendiger technischer Anbindung an alle modernen Medien, Vorhaltung weiterer Schutzausrüstungen für die Einsatzkräfte vor Ort, Geräte und Materialien zum Aufbau von provisorischen Schleusen sowie Desinfektionsmitteln und mindestens 2 mobiler Fahrzeugdekontaminationsanlagen

5. Erweiterung und Erneuerung des Alarmierungsnetzes (Digitale Alarmierung) des Landkreises Teltow-Fläming

   – Ersatzbeschaffung von Alarmumsetzern (DAU)

   – Beschaffung weiterer Alarmumsetzer zur Ergänzung des Alarmierungsnetzes einschließlich Standortplanung

6. Um der Aufgabe „Warnung der Bevölkerung“, die sich aus dem § 6 Abs. 3 ZSKG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Punkt 3 BbgBKG ergibt, gerecht zu werden, soll in den nächsten zwei Jahren im Landkreis ein Systems zur Warnung und Information der Bevölkerung eingerichtet werden. Ziel dabei soll es sein, die Bevölkerung unter Nutzung vorhandener Informationswege über Ereignisse zu informieren und bei Notwendigkeit auch zu warnen.

   Die bis jetzt im Land Brandenburg durch andere Träger des Katastrophenschutzes eingeführten Systeme sind nur in der Lage entsprechende Warnungen in Katastrophenfällen auszusenden und damit im Funktionsumfang sehr beschränkt. Zur besseren Akzeptanz in der Bevölkerung ist vorgesehen ein System einzuführen, welches es dem Landkreis neben der Warnung der Bevölkerung auch ermöglicht, den Bürgern wichtige Informationen zukommen zu lassen. Dies betrifft insbesondere Straßensperrungen, Umleitungen, Veränderungen in der Schülerbeförderung und ähnliches.

7. Erweiterung der Führungsunterstützungssoftware „GeoFES“ für den Katastrophenschutzstab, den Führungsstab und die Schnelleinsatzgruppe – Führungsunterstützung.

8. Auf Grund der negativen demographischen Entwicklung und somit zwangsläufig auch dem Rückgang von Personal in den Katastrophenschutzeinheiten wird in der Zukunft zu prüfen sein, inwiefern mind. Pflege- und Wartungsaufgaben der medizinischen Komponenten der Katastrophenschutztechnik durch den Rettungsdienst gewährleistet werden kann. Hier ist zu prüfen, inwiefern eine Stationierung der entsprechenden Technik in den bzw. in der unmittelbaren Nähe der Rettungswachen eine Entlastung der ehrenamtlichen Helfer herbeiführen kann. Hieraus ggf. entstehende Kosten und Effekte müssen ermittelt werden.

Hinweis: Für die Erfüllung der Aufgaben des Bereiches Katastrophenschutz stehen aktuell 2 Mitarbeiter zur Verfügung.

Vorbeugender und Baulicher Brandschutz

Die Aufgaben des vorbeugenden und baulichen Brandschutzes nimmt die Brandschutzdienststelle wahr. Entsprechend § 32 BbgBKG obliegt diese Aufgabe den örtlichen Trägern des Brandschutzes, wenn diese über eine Berufsfeuerwehr bzw. eine Feuerwehr mit vergleichbar geschultem Personal verfügen, im Übrigen den Landkreisen. Im Landkreis Teltow-Fläming nimmt lediglich die Stadt Luckenwalde die Aufgaben der Brandschutzdienststelle selbstständig wahr.

Aufgabe der Brandschutzdienststelle ist die Erfassung brandschaupflichtiger Objekte und die Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenstellen im Rahmen von Brandverhütungsschauen. Ferner hat die Brandschutzdienststelle im bauaufsichtlichen Verfahren die Belange des Brandschutzes/der Feuerwehr zu vertreten. Brandverhütungsschauen sind entsprechend Brandverhütungsschau-Verordnung regelmäßig wiederkehrend durchzuführen.

Im Bereich der Brandschutzdienststelle stehen folgende, hier relevante Aufgaben an:

- Prüfung der personellen Ausstattung der Brandschutzdienststelle *(aktuell sind, mit hoher Wahrscheinlichkeit, nicht alle relevanten brandschaupflichtigen Objekte und Einrichtungen erfasst, noch können die Fristen aus der Brandverhütungsschau-Verordnung eingehalten werden)- vgl. Prüfbericht RPA*

- zeitnahe Beschaffung einer einheitlichen Verwaltungssoftware für Brandschutz/ FTZ, Katastrophenschutz, vorbeugenden/baulichen Brandschutz und Koordinator Regionalleitstelle einschließlich Schnittstelle zur Führungsunterstützungssoftware „GeoFES“ zur Verbesserung der Aktualität der Daten und zur Erhöhung der Effektivität

Hinweis: Für die Erfüllung der Arbeitsaufgaben der Brandschutzdienststelle stehen aktuell 3 Mitarbeiter zur Verfügung.

Koordinator Regionalleitstelle

Seit Regionalisierung und Übergang der Feuerwehr- und Rettungsleitstelle nach Brandenburg an der Havel sind innerhalb der Kreisverwaltung 2 Vollzeitstellen mit der Bereitstellung und Pflege von einsatzrelevanten Daten (Orte, Straßen, Hausnummern, Objekte, Fahrzeuge, Erreichbarkeiten, Alarm- und Ausrückeordnungen, usw.) beschäftigt. Aktuell steht hier noch immer die abschließende Einpflege der Alarm- und Ausrückeordnungen (AAO) der einzelnen Feuerwehren aus. Mit einem Abschluss der vorgenannten Arbeiten an den individuellen AAO ist voraussichtlich im 3. Quartal 2016 zu rechnen. Weitere oft sofort notwendig werdende Änderungen an den Bestandsdaten behindern hier die kontinuierliche Eingabe der AAO.
Die für diese 2 Stellen auch vorgesehene Aufgabe der Einsatzplanung für Schwerpunktobjekte muss vorerst weiter ruhen.

Vor diesem Hintergrund ist die bereits in dem vorherigen Kapitel „Vorbeugender und Baulicher Brandschutz“ angeführte Beschaffung einer einheitlichen Verwaltungssoftware als Grundlage aller Übersichten, Nachweise und Planungen nur nochmals in der Priorität hervorzuheben.

In der vorliegenden Konzeption wurde informativ die personelle Ausstattung der einzelnen Bereiche mit aufgeführt.

Auf die Festschreibung konkreter finanzieller Auswirkungen wurde an dieser Stelle bewusst verzichtet. Konkretere Zahlen sind jedoch der aktuellen Haushaltsplanung zu entnehmen. Auf Grund von in der Vergangenheit verzeichneten zum Teil erheblichen Preissteigerungen bei Wartungs- und Reparaturmaterialien sowie den aktuell nicht verbindlich festgelegten Fördermaßnahmen im Bereich Katastrophenschutz scheint eine solche Darlegung für notwendige Maßnahmen in einigen Jahren ohnehin zweifelhaft.

Dübe
Amtsleiter

Anlage
Übersicht der Investitionen der Jahre 2016 – 2020 / Prioritäten Brand- u. Katastrophenschutz